



Stiftungsnewsletter

2019



Bankhaus Lampe

Inhalt

Beratungspraxis

- Stiftungsfinanzen sicher steuern // 4
Die Testversion des „Stiftungscockpits“ ist online!
Dr. Stefan Fritz
- Stiftungen als Instrument in der Vermögens- und Unternehmensnachfolge // 8
Carmen Mielke-Vinke
- Unternehmensnachfolge durch Familienstiftung absichern // 11
Christian Nagel
- Leuchttürme des Engagements: Vorbilder auszeichnen! // 15
Dr. Thomas Fritz

Einblicke

- Strategie- und Vermögensbegleitung – ganzheitliche Stiftungsberatung // 18
Marcus Küster
- Komplizierter? Geht immer! // 20
Was Stiftungsvorstände zur neuen Dividendenbesteuerung wissen sollten
Stephan Dankert
- Das Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e.V. und die erste Sitzung des neuen Arbeitskreises „Stiftungen und Vermögen“ // 24
Florian Stolzenberg

Im Dialog

- Ein Herz für Mainz und die Region // 28
Die Maria Hüwel-Stiftung
Tanja Edenhofer
- Gemeinsam für kranke Kinder da sein // 31
Das neue Kinderzentrum Bethel
Friedemann Draeger

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

obwohl der Street-Art-Star Banksy sein Kunstwerk „Girl with Balloon“ nach der mittlerweile berühmten Sotheby's-Auktion in „Love is in the Bin“ umtaufte, geht die Kunstwelt eher von einer deutlichen Wertsteigerung aus. Die Auktionsgewinnerin verstand den gezahlten Zuschlagpreis von 1,04 Millionen Pfund dann auch als Preis für ihr „eigenes Stück Kunstgeschichte“.

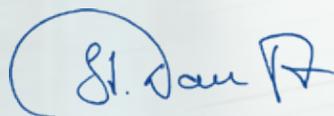
Gelangt Kunst in den Besitz einer steuerbegünstigten Organisation oder trägt sich der Eigentümer eines Kunstwerks mit dem Gedanken, dieses zu spenden, stellt sich regelmäßig die Frage, mit welchem Wert eine solche Kunstspende anzusetzen ist. Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat sich in ihrer Verwaltungsanweisung vom 17. Juli 2018 (S 2223-2015/0029-St15) genau mit dieser Frage auseinandergesetzt.

Soweit der Kunstgegenstand zum Beispiel aus dem Privatvermögen des Spenders stammt und diesem schon länger als ein Jahr angehört, soll er grundsätzlich mit dem Preis zu bewerten sein, der bei einer Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre.

Einschränkend stellt die Oberfinanzdirektion aber klar, dass dabei nicht ohne Weiteres auf einen hypothetischen Endpreis abzustellen ist. Denn die „Laden-, Hammer- oder Zuschlagpreise“ würden regelmäßig hohe Gewinnmargen der Galerien oder Auktionshäuser sowie Kosten für Transport und Versicherung der Kunstwerke beinhalten, die im Rahmen des Spendenabzugs nicht zu berücksichtigen seien. Maßgeblich sei nur der „Händlereinkaufspreis“ für ein nach Künstler, Schaffensperiode, Technik, Qualität, Subjekt, Maß, Provenienz und Erhaltungszustand vergleichbares Objekt.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr



Stephan Dankert
Leiter Referat Steuern und Stiftungen
Bankhaus Lampe KG

Stiftungsfinanzen sicher steuern

Die Testversion des „Stiftungscockpits“ ist online!

Das Flugzeug nähert sich einer Schlechtwetterfront. Noch wäre es möglich, auszuweichen. Doch die Cockpit-Crew ist unsicher. Die Fluggesellschaft hat sie ohne klare Zielkoordinaten auf die Reise geschickt. Diese muss die Crew selbst bestimmen. Lediglich über den bisherigen Kurs der Maschine liegen gesicherte Flugdaten vor. Daher wird dieser im Zweifelsfall beibehalten. Informationen über die aktuelle Flughöhe und Geschwindigkeit fehlen oder sind ungenau: Wie tief darf die Maschine bei Turbulenzen maximal sinken? Wann ginge ihr auf einer Ausweichroute der Sprit aus? Die Luftaufsicht leistet ebenfalls keine Orientierungshilfe. Sie beurteilt lediglich im Nachhinein, ob die von der Crew getroffenen Entscheidungen richtig waren.

Diese Szene mag den meisten Fluggästen glücklicherweise unrealistisch erscheinen. Dem einen oder anderen Stiftungsmanager könnte sie jedoch bekannt vorkommen, wenn auch nur im übertragenen Sinne: Häufig fehlt es im Vermögensmanagement von Stiftungen an klar definierten und nachprüfbar Zielvorgaben. Bei jeder Anlageentscheidung schwingt daher das Unbehagen vor den mittel- und langfristigen Konsequenzen mit. Häufig hält man daher lieber an Anlagetraditionen fest, als auf aktuelle Herausforderungen zu reagieren.

Das Stiftungscockpit zur Planung und Dokumentation besonderer Steuerungsaufgaben ...

Eines haben Piloten und Stiftungsvorstandsmitglieder jedenfalls gemeinsam: eine komplexe Steuerungsaufgabe. Diverse Informationen müssen strukturiert und verarbeitet, Zusammenhänge erkannt und Risiken bewertet werden. Pilotinnen und Piloten nutzen neben ihrer persönlichen Erfahrung standardisierte Prozeduren und eine Instrumententafel, auf der alle relevanten Informationen zusammenlaufen, um ihre Passagiere sicher ans Ziel zu bringen. Das „Stiftungscockpit“, eine Excel-basierte Applikation, soll diese Aufgabe bei der Planung und Dokumentation der Stiftungsvermögensanlage übernehmen.

Einiges spricht dafür, dass standardisierte Prozesse, Information und Dokumentation künftig auch für Stiftungsmanager an Bedeutung gewinnen. Und das ist eine gute Nachricht. Im Gesetzentwurf einer Stiftungsrechtsreform auf Bundesebene ist unter anderem die so genannte Business Judgement Rule enthalten (Entwurf § 84a Abs. 2 S. 2 BGB). Dabei handelt es sich um eine Vorschrift, die dem Stiftungsvorstand bei unternehmerischen Entscheidungen, insbesondere also bei Anlage- und Umschichtungsbeschlüssen, unter bestimmten Umständen einen haftungsfreien Ermessensspielraum sichern soll. Eine ähnliche Vorschrift existiert bereits im Aktienrecht.

... unter Berücksichtigung der „Business Judgement Rule“

Die Business Judgement Rule stellt klar, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans auch dann keine haftungsrelevante Pflichtverletzung begangen haben, wenn eine unternehmerische Entscheidung – bei Stiftungen also insbesondere die Anlage- oder Umschichtungsentscheidung – sich in der Rückschau als falsch erweist. Um in den Genuss dieser Haftungsfreistellung zu kommen, hat das Gremium im Entscheidungsprozess allerdings einige Vorgaben zu beachten: Eine Pflichtverletzung liegt demnach dann nicht vor, wenn das Organmitglied bei seiner Geschäftsführung unter Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Basis angemessener Information zum Wohle der Stiftung zu handeln.

Was könnte dies im Einzelnen bedeuten?



1. Vernünftigerweise

Der Bundesgesetzgeber verzichtet weiterhin darauf, Stiftungen konkrete Vorgaben für die Anlage des Stiftungsvermögens zu machen. Un-/Zulässige Anlageklassen und -instrumente, Quoten, Risiko- und Ertragsvorgaben stellt er ganz bewusst ins Ermessen jeder/jedes einzelnen Stiftungsverantwortlichen, soweit sie nicht durch die Satzung vorgegeben sind. Sie hängen beispielsweise ab von der individuellen Vermögenszusammensetzung, dem jeweiligen Erhaltungskonzept und den spezifischen Kosten der Zweckverwirklichung. „Vernünftig“ in diesem Sinne ist also nicht automatisch eine besonders sichere oder ertragreiche Anlagestrategie, sondern eine, die den betreffenden Satzungsvorgaben und den erwarteten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestmöglich Rechnung trägt. Das „Stiftungscockpit“ kann den Vorstand dabei unterstützen, die Erfüllung dieser Anforderung zu dokumentieren. Zunächst fragt es sämtliche relevanten Informationen zum Investitionsvermögen ab und strukturiert dieses nach Anlageklassen. In einem weiteren Schritt erfasst es die Markterwartung des Vorstands etwa hinsichtlich Inflation, Wertentwicklung und Ausschüttungen der einzelnen Anlageklassen. Soweit sich die Verantwortlichen hier kein eigenes Urteil zutrauen, kann das Cockpit auch Grundlage einer Fachberatung sein. Schließlich projiziert das Tool die Vermögens-, Ertrags- und Risikoentwicklung fünf Jahre in die Zukunft. Auf diese Weise wird Handlungsbedarf erkennbar, wo Markterwartung und Vermögenskennzahlen auseinanderlaufen. Umschichtungsmaßnahmen sind dann vernünftig und nachvollziehbar im Sinne der Business Judgment Rule, wenn sie einen positiven Effekt in Bezug auf die erfassten Entwicklungen erwarten lassen.

2. Auf Basis angemessener Information

Was zunächst wie eine Selbstverständlichkeit klingt, könnte weitreichende Veränderungen in der Gremienpraxis erforderlich machen. Denn das Wort „angemessen“ ist im Zusammenhang mit dem in derselben Vorschrift enthaltenen Postulat des „ordentlichen Geschäftsführers“ zu verstehen. Daraus lässt sich ableiten, dass sowohl die Quellen als auch der Umfang der Informationen zu Größe und Struktur des Stiftungsvermögens passen müssen, etwa hinsichtlich der Vergleichbarkeit verschiedener Angebote, Kostentransparenz und Aktualität. Auch die Rolle der Beraterinnen und Berater wird durch die Vorgabe gestärkt. Denn wo der Vorstand an die Grenzen der eigenen Expertise stößt, ist er gehalten, die Lücken durch externes Know-how zu schließen. Schließlich knüpfen an das Informationserfordernis auch Dokumentationspflichten an. Mindestens für die Existenzdauer der betreffenden Anlage sollte nachvollziehbar sein, aufgrund welcher Informationen sie ausgewählt und andere verworfen wurden.

Die Unterstützung des „Stiftungscockpits“ besteht darin, die verfügbaren Informationen über sämtliche Vermögenswerte auf einer Plattform zusammenzufassen, zu strukturieren und zu visualisieren. Im Fall von Umschichtungsentscheidungen fragt es die verwendeten Informationsquellen ab und dokumentiert diese in einem automatisch generierten Formulierungsvorschlag für den Umschichtungsbeschluss.

„Vernünftig“ bedeutet nicht automatisch besonders sicher oder besonders ertragreich

Wenn der Vorstand an seine Grenzen stößt, ist externes Know-how gefragt



Erst wenn das Ziel definiert ist, kann entschieden werden, was dem Stiftungswohl dient

3. Zum Wohle der Stiftung

Diese Anforderung dürfte den größten Interpretationsspielraum bieten. Denn die meisten Vermögensumschichtungen weisen naturgemäß nicht nur Vorteile auf. Höhere Renditeziele führen in aller Regel zu höheren Risiken. Und verschiebt sich die Rendite in Richtung Ausschüttung, geht dies zu Lasten der Werterhaltung und umgekehrt. Da ein absoluter Maßstab für das wirtschaftliche Wohl der Stiftung fehlt, stellt sich die Frage, wie die einzelnen Aspekte miteinander verglichen werden können und in der Entscheidung gegeneinander zu gewichten sind.

Im Sinne einer ordentlichen Geschäftsführung ist es für die Stiftung unter Geltung der Business Judgement Rule unerlässlich, Anlageziele zahlenmäßig zu definieren bzw. zu konkretisieren. Typischerweise verfügt jede Stiftung über vier Anlageziele, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ableiten lassen:

- // Die Vermögenserhaltung gibt vor, ob und in welchem Maß das Grundstockvermögen langfristig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten ist. Das Erhaltungskonzept wird in aller Regel von der Satzung vorgegeben und kann zwischen realer Erhaltung unter Ausgleich der Geldentwertung bis zum Verbrauch unterschiedlich gestaltet sein. Aufgabe der Geschäftsführung ist es, diese Vorgabe messbar zu machen; bei der realen Vermögenserhaltung etwa, indem der Zeitraum und der Maßstab (z. B. Verbraucherpreisindex) definiert werden.
- // Das Ertragsziel ist davon abhängig, welche Kosten der Stiftung für die Zweckverwirklichung und die eigene Verwaltung entstehen. Während die meisten Förderstiftungen nur die jeweiligen Überschüsse in wechselnder Höhe ausschütten, haben einige auch Förderverpflichtungen, die sie mit definierten Beträgen bedienen müssen.
- // Das Risikoziel steht bei der Stiftung in engem Bezug zur Vermögenserhaltung. Anders als etwa bei Unternehmen hängt die individuelle Risikotragfähigkeit zumindest der meisten Kapitalstiftungen nicht primär von ihrer Zahlungsfähigkeit ab. Vielmehr ist sie gesondert zu definieren. Risikokennzahlen sind meist nur für das Wertpapiervermögen verfügbar. Sinnvoller erscheint aber eine Betrachtung über das Gesamtvermögen, die etwa vorhandene Immobilien und sonstige alternative Anlagen mit einbezieht. Als übergreifendes Risikomaß kann hier der maximale Verlust festgelegt werden, der mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auch in Krisenszenarien nicht überschritten werden soll.
- // Bei Stiftungen mit Gemeinwohlbezug steht jede Vermögensanlage immer auch in einem bestimmten Verhältnis zum Stiftungszweck. Bei der Kapitalstiftung ist es in der Regel ein neutrales: Die Investition dient lediglich als Dotationsquelle für die Zweckverwirklichung. Einzelne Vermögensanlagen können aber auch unmittelbar, nicht nur über ihre Erträge, zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden. Beispiel: Eine Sozialstiftung investiert in bezahlbaren Wohnraum. In diesem Fall spricht man von „Mission-“ oder „Impact Investing“.

Das Gegenteil ist dann der Fall, wenn sich die Ziele der Stiftung und die Vermögensanlagen widersprechen: Eine Stiftung zur Förderung der Lungengesundheit investiert in einen Tabakwarenkonzern („Blind eye investing“). Im letzteren Fall ist eine Grenze überschritten, die die Business Judgement Rule setzt. Denn das Gesamtsystem Stiftung einschließlich der Vermögensanlage ist dem Stifterwillen unterworfen. Diesem geht es nicht primär um besonders hohe Erträge, sondern um die Erreichung eines ideellen Ziels. Eine Vermögensanlage, die in die entgegengesetzte Richtung wirkt, kann nicht dem Stiftungswohl dienen. Die vor Kurzem neu gefassten „Grundsätze guter Stiftungspraxis“ des Bundesverbands Deutscher Stiftungen postulieren ebenfalls eine Zieltransparenz zum Thema Nachhaltigkeit. Daher ist es gerechtfertigt, den Zweckbezug und damit das Nachhaltigkeitssystem der Stiftung auf die Ebene der Anlageziele zu heben.

Das „Stiftungscockpit“ baut das gesamte Berichtswesen auf diesen vier Anlagezielen und ihrer individuellen Ausprägung auf. Aus den vorhandenen Eingaben errechnet es den aktuellen Stand der Zielerreichung. Die Projektion auf Basis der vorhandenen Werte ermöglicht zusammen mit den getroffenen Annahmen eine Einschätzung der künftigen Zielabweichungen in Prozent. Im Fall der Umschichtung dient die Zielabweichung als Vergleichsmaßstab zwischen Status quo und Umschichtungsszenario. Auf diese Weise lässt sich leichter beurteilen, ob die angedachte Umschichtungsentscheidung tatsächlich dem Wohl der Stiftung dient. Der automatisch generierte Formulierungsvorschlag des Umschichtungsbeschlusses weist diese Zahlen aus und dokumentiert so die Intention des Vorstands im Entscheidungszeitpunkt.

Mit der Business Judgement Rule will der Gesetzgeber vor allem die zahlreichen Ehrenamtlichen in den Stiftungsgremien schützen und einen Beitrag zur Professionalisierung des Stiftungswesens leisten. Um dieses Angebot nutzen zu können, bedarf es seitens der Stiftungen, ihrer Berater und der Aufsichtsstellen eines einheitlichen Verständnisses der Anlage und Umschichtungsprozesse. Das „Stiftungscockpit“ stellt einen technischen Lösungsvorschlag dazu dar. Im Idealfall trägt es dazu bei, die Stiftungsvermögen sicherer durch die Turbulenzen der Anlagemärkte zu steuern.

Eine Testversion des „Stiftungscockpits“ ist kostenlos abrufbar auf den Seiten des Bundesverbands Deutscher Stiftungen: www.stiftungen.org/Stiftungscockpit

Die Dokumentation zum Investitionszeitpunkt ist das A und O

Dr. Stefan Fritz

ist seit 2016 Geschäftsführer der Bischof-Arbeo-, der St. Antonius- und der St. Korbinian-Stiftung der Erzdiözese München und Freising. Zuvor war er für eine deutsche Geschäftsbank langjährig in der Beratung von Stiftern und Stiftungen tätig. Der im Stiftungsrecht promovierte Jurist engagiert sich außerdem als Dozent und Fachbuchautor im Themenfeld Stiftungsvermögen.

E-Mail info@stiftungscockpit.de

Stiftungen als Instrument in der Vermögens- und Unternehmensnachfolge

Der Stiftungsboom in Deutschland ist ungebrochen. In Deutschland steigt die Zahl der Stiftungsgründungen weiterhin an. Nach der Statistik des Bundesverbands Deutscher Stiftungen gibt es derzeit insgesamt 22.743 Stiftungen, wobei 554 Stiftungen allein im Jahr 2018 neu errichtet wurden.

Die Formen der Stiftungen sind dabei so vielfältig wie die Motive der Stifter. Viele sind häufig von dem Wunsch geleitet, mit der Gründung ihrer Stiftung etwas Gutes zu tun. Sie errichten deswegen meist gemeinnützige Stiftungen. Diese stellen den ganz überwiegenden Teil der Neugründungen mit 95 % dar. Gemeinnützig anerkannte Stiftungen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, sind darüber hinaus steuerbegünstigt und sowohl Stifter als auch Spender können Zuwendungen steuerlich mindernd geltend machen.

Stiftungen sind in der Praxis regelmäßig Bestandteil der Nachfolgeplanung

Im Rahmen der Vermögensnachfolge und Unternehmensnachfolge werden regelmäßig Familienstiftungen eingesetzt. Diese dienen zwar nicht gemeinnützigen Zwecken, aber dem langfristigen Zusammenhalt des Familienvermögens und der Versorgung von Familienmitgliedern über mehrere Generationen hinweg. Im Besonderen für Großvermögen wird die Familienstiftung außerdem in letzter Zeit vermehrt eingesetzt, um eine Belastung des Unternehmens mit Erbschaftsteuer zu vermeiden.

Ob die Stiftung gemeinnützigen oder privatnützigen Zwecken dienen soll, bestimmt allein der Stifter. Von zentraler Bedeutung ist deshalb der Stiftungszweck, der vom Stifter frei festgelegt wird. Alle weiteren Fragen und Gestaltungen ordnen sich diesem Zweck unter. Der Stifterwille sollte deshalb im Vorfeld einer Stiftungerrichtung genau ermittelt und entsprechend detailliert niedergelegt werden.

Die gemeinnützige Stiftung

Die rechtsfähige gemeinnützige Stiftung ist die klassische Form der gemeinnützigen Stiftung. Im Gegensatz zur unselbständigen Stiftung ist diese selbst Trägerin von Rechten und Pflichten und kann daher selbst Verträge schließen und im Rechtsverkehr als eigenständige juristische Person auftreten. Die rechtsfähige Stiftung hat keine Gesellschafter und unterliegt daher der Aufsicht der Stiftungsbehörde, diese soll sicherstellen, dass die Stiftung die jeweiligen gemeinnützigen Zwecke fördert und den Willen des Stifters umsetzt. Wichtiger Bestandteil der Prüfung der Stiftungsbehörde ist, ob das eingebrachte Stiftungsvermögen ausreichend hoch ist, um den Stiftungszweck dauerhaft erfüllen zu können. Die Summe für das erforderliche Stiftungsvermögen einer rechtsfähigen gemeinnützigen Stiftung ist grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern wird von den Aufsichtsbehörden der verschiedenen Bundesländer nach dem zu erfüllenden Stiftungszweck abhängig gemacht.

Dagegen ist die nichtrechtsfähige gemeinnützige Stiftung, auch Treuhandstiftung genannt, kein eigenständiger Rechtsträger. Sie verwaltet nicht selbst ihr Stiftungsvermögen, sondern das Vermögen wird vielmehr einem Treuhänder übergeben, der es nach den vom Stifter bestimmten Zwecken anzulegen und zu verwalten hat. Vorteil einer solchen Treuhandstiftung ist deren Flexibilität. Sie unterliegt keiner staatlichen Stiftungsaufsicht und kann außerdem mit relativ niedrigen Beträgen im Hinblick auf das Stiftungsvermögen errichtet werden.



Eine Stiftung, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt, genießt außerdem umfassende steuerliche Begünstigungen. Grundsätzlich kann jede Spende oder Zustiftung an eine steuerbegünstigte Stiftung bis zu einem Anteil von 20 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Stifters als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Darüber hinaus können Zustiftungen in das Vermögen einer Stiftung bis zu einer Million Euro innerhalb von zehn Jahren als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ehegatten haben die Möglichkeit, in Summe zwei Millionen abzuziehen.

Des Weiteren sind Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung von der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer befreit. Eine weitere Möglichkeit, sich von der Erbschaftsteuer befreien zu lassen, besteht darin, ererbtes Vermögen binnen 24 Monaten in eine gemeinnützige Stiftung einzubringen. Auch darf eine gemeinnützige Stiftung bis zu einem Drittel ihres Einkommens, insbesondere für den angemessenen Unterhalt des Stifters und seiner nächsten Angehörigen, einsetzen, ohne die Steuerprivilegien zu verlieren.

Die Familienstiftung

Als Familienstiftungen werden Stiftungen bezeichnet, deren Stiftungszweck überwiegend oder ausschließlich auf die Förderung oder Verfolgung des Wohls einer oder mehrerer Familien gerichtet ist.

Die Familienstiftung dient nicht gemeinnützigen Zwecken, sondern dem langfristigen Zusammenhalt des Familienvermögens und der Versorgung von Familienmitgliedern über mehrere Generationen hinweg. Familienstiftungen eignen sich hervorragend für eine rechtssichere Vermögensnachfolgeplanung. Sie bieten sich dabei sowohl für die Unternehmensnachfolge als auch für die Nachfolge des Privatvermögens an. Der Stifter bringt dabei entweder zu Lebzeiten oder beim Erbfall das Unternehmen bzw. Anteile am Unternehmen, Bargeld, Wertpapierdepots oder Immobilien in die Stiftung ein. Die Erträge der Stiftung, also Kapitalerträge, Mieten oder Unternehmensgewinne, werden dann an die begünstigten Familienmitglieder ausgeschüttet.

Für die Familienstiftung spricht, dass eine Zersplitterung des Unternehmens bzw. Privatvermögens insbesondere durch Erbgänge, Scheidungen etc. verhindert wird. Dadurch kann der Stifter sein Vermögen über Generationen hinweg zusammenhalten und auch vor dem Zugriff durch Gläubiger oder sonstiger Angriffe von außen schützen.

Anders als die gemeinnützige Stiftung genießt die Familienstiftung keine grundsätzliche steuerliche Privilegierung. Bei der Übertragung von Vermögenswerten auf die Stiftung fällt Schenkungsteuer oder Erbschaftsteuer an. Für die Anwendung der Steuerklasse ist dabei das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Stifter und den Begünstigten (Destinatäre) entscheidend. Sind diese nur der Ehegatte und Abkömmlinge (Kinder, Enkel), ist im Rahmen der Errichtung der Stiftung die günstige Steuerklasse I einschlägig. Je nach Wert des der Stiftung übertragenen Vermögens werden Zuwendungen dann mit Steuersätzen von 7 % (bei Erwerben bis 75.000 Euro) bis 30 % (bei Erwerben über 26 Millionen) besteuert.

[Nachträglich von der Erbschaftsteuer befreit](#)

[Familienstiftungen zum Vermögensschutz und zur Versorgung der Familie](#)

Alle 30 Jahre wird bei der Familienstiftung ein Erbfall fingiert, auf den außerdem Erbersatzsteuer anfällt. Andererseits enthält das Erbschaftsteuergesetz Begünstigungsregelungen für die Übertragung von unternehmerischen Vermögen, die auch für die Übertragung auf eine Stiftung und für die Erbersatzsteuer gelten. Bei begünstigtem Betriebsvermögen kann es dann zu einer deutlichen Steuerreduzierung von 85 % oder sogar 100 % kommen. Bei Großvermögen kann es sinnvoll sein, gleich mehrere Familienstiftungen zu errichten, um so den im Gesetz vorgegebenen Betrag von 26 Millionen Euro mehrfach nutzen zu können.

Ausblick

Die Beweggründe, eine Stiftung zu errichten, sind vielfältig. Stifter sollten sich zunächst die Frage stellen, welche Ziele sie mit der Gründung einer Stiftung verfolgen wollen. Wenn sie etwas gestalten und Dauerhaftes schaffen wollen, an gesellschaftlichen Entwicklungen teilnehmen wollen, etwas Gutes tun und der Gesellschaft etwas zurückgeben wollen, dann ist die gemeinnützige Stiftung ein geeignetes Mittel. Soll das Familienvermögen gegen Zersplitterung abgesichert, die Unternehmensnachfolge gesichert und die Unternehmenskontinuität gewährleistet werden, dann sollte der Stifter über die Errichtung einer Familienstiftung nachdenken.

Die Reform des Stiftungsrechts wird die Attraktivität von Stiftungen noch steigern

Derzeit ist das Stiftungsrecht durch die, für jedes Bundesland unabhängig voneinander bestehenden und teilweise abweichenden, landesgesetzlichen Regelungen bestimmt. Aktuell wird über eine Stiftungsrechtsreform diskutiert, diese soll insbesondere eine bundeseinheitliche Regelung des Stiftungsrechts beinhalten. Außerdem sollen Satzungsänderungen nach Errichtung der Stiftung einfacher möglich werden und die Flexibilität des Stifters soll insgesamt gesteigert werden.

Eine Reform des Stiftungsrechts könnte dem ohnehin schon bestehenden Stiftungsboom in Deutschland noch weiteren Antrieb verleihen. Stiftungen werden auch in Zukunft für Stifter ein attraktives Instrument sein, um die eigene Vermögensnachfolge und Unternehmensnachfolge zu regeln.

Dipl. Finw. (FH) Carmen Mielke-Vinke

ist als Rechtsanwältin, Fachanwältin für Erb- und Steuerrecht und Zertifizierte Testamentsvollstreckerin im Bereich Private Clients & Familienunternehmen von PricewaterhouseCoopers GmbH am Standort München tätig. Sie berät Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen in allen rechtlichen und steuerlichen Fragen, insbesondere der steueroptimierten Vermögensnachfolge, Vermögensstrukturierung und bei Stiftungslösungen.

Telefon + 49 89 5790 6328
E-Mail carmen.mielke-vinke@de.pwc.com
www.pwc.de

Unternehmensnachfolge durch Familienstiftung absichern

Steuerliche Nachteile bei Betriebsaufspaltung und Sonderbetriebsvermögen vermeiden

In der Praxis stellt sich im Rahmen von Unternehmensnachfolgen vielfach die Frage, welche Vorkehrungen getroffen werden können, um eine unerwünschte Betriebsaufspaltung oder das Entstehen von Sonderbetriebsvermögen zu vermeiden. Zwar sind die aktuellen Eigentumsverhältnisse regelmäßig steuerlich optimiert, d. h. es werden Besitz- und Betriebsgesellschaften voneinander in rechtlich getrennten Einheiten geführt und die nächste Generation wird bereits an den Unternehmenswerten beteiligt. Allerdings stehen die Beteiligten oftmals vor dem Problem, dass sie eine vollständige Übertragung auf die nachfolgende(n) Generation(en) vornehmen möchten, die Werte jedoch nicht in das Betriebsvermögen überführen wollen. Dies gilt insbesondere, wenn nachfolgende Generationen nicht ihre Ehegatten in die Vermögenssteilung einbeziehen. Neben den bekannten Szenarien (z. B. das sogenannte Wiesbadener Modell, das die Trennung von Besitz- und Betriebseinheiten auf die Ehepartner vorsieht) kann auch eine (Familien-)Stiftung zur Lösung der Frage beitragen. Nachfolgendes Beispiel einer erfolgreichen Nachfolge soll die Möglichkeiten mittels einer Stiftung bei mittel- bis langfristigen Übergaben von Unternehmen auf die Nachfolger erläutern:

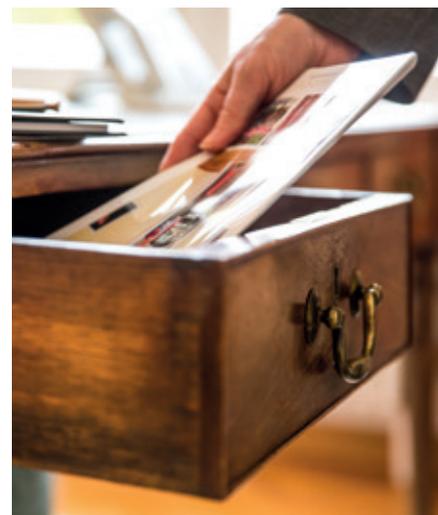
Am Beispielsfall erklärt

Ein erfolgreiches mittelständisches Familienunternehmen in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG besitzt zwei Gesellschafterstämme, die jeweils zur Hälfte als Kommanditisten an der operativ tätigen Betriebsgesellschaft beteiligt sind. Der (betrieblich genutzte) Grundbesitz wird von den Ehefrauen der Gesellschafter als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gehalten und zur Nutzung an die GmbH & Co. KG gegen ein angemessenes Entgelt verpachtet. Jeweils ein Kind der Gesellschafter ist im Unternehmen aktiv und soll künftig im Wege der vorweggenommenen Erbfolge am Unternehmen beteiligt werden. Die Gesellschafter und ihre Ehefrauen haben sich gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt (Berliner Testament). Für den Fall des Versterbens der Eheleute soll das betrieblich genutzte Vermögen (Besitz- und Betriebsgesellschaft) auf die beiden Kinder übergehen.

Tritt der Fall der Erbfolge ein, d. h. verstirbt der letzte der beiden Ehegatten, erben die Kinder jeweils sowohl den (bisher im Privatvermögen befindlichen) Grundbesitz als auch die (als Betriebsvermögen zu qualifizierenden) Kommanditanteile. Das Eigentum an beiden Vermögenswerten vereinigt sich in einer Person. Aus dem Privatvermögen wird durch Zuordnung des Grundbesitzes zum Sonderbetriebsvermögen der GmbH & Co. KG Betriebsvermögen, unter anderem mit der Folge, dass künftige stille Reserven der Ertragsteuer unterliegen. Dies gilt für den Fall einer Beteiligung an einer Betriebsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH ebenso (unter Beachtung weiterer Voraussetzungen).

Wenn das Betriebsgrundstück nicht dem Unternehmen gehört, sind steuerliche Besonderheiten zu beachten

Unbeabsichtigte Betriebsaufspaltung durch den Erbfall



Familienstiftung übernimmt den Grundbesitz

entweder unentgeltlich ...



... oder entgeltlich

Steuern durch Familienstiftung vermeiden

In einer solchen (oder vergleichbaren) Konstellation der Beteiligten kann die Gründung einer Stiftung die sogenannte Steuerverstrickung des Grundbesitzes vermeiden: Anstelle der Kinder wird eine Familienstiftung als Vermächtnisnehmer für den Grundbesitz im Testament der Eheleute eingesetzt. Es ergeben sich folgende Steuerfolgen:

Steuerfolgen für den/die Übertragenden

- // Die Übertragung von Vermögensgegenständen aus dem privaten Bereich des Stifters löst mangels Entgeltlichkeit keinen Veräußerungsvorgang aus. Entsprechend fallen bei einer unentgeltlichen Übertragung keine Ertragsteuern an.
- // Die Übertragung von Vermögen auf eine Stiftung durch Testament bzw. auf dem Schenkungswege unter Lebenden stellt einen erbschaftsteuerbaren Vorgang dar. Die Vermögensübertragung auf eine steuerpflichtige Stiftung ist im Gegensatz zu einer Vermögensübertragung auf eine gemeinnützige Stiftung nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 16b ErbStG befreit.
- // Die Vermögensübertragung auf eine Familienstiftung wird jedoch nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG begünstigt. Danach bestimmt sich die anzuwendende Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker. Bei der Errichtung einer Familienstiftung ist als „entferntest Berechtigter“ derjenige anzusehen, der – ohne einen klagbaren Anspruch haben zu müssen – nach der Satzung Vermögensvorteile aus der Stiftung erlangen kann. Danach ist die Steuerklasse I maßgebend, wenn nach der Stiftungssatzung nur Ehegatten, Kinder, Stiefkinder und Abkömmlinge begünstigt sind. Werden die Kinder der Gesellschafter/Stifter als Berechtigte aufgeführt, ist die Steuerklasse I für einen Schenkungs-/ Erbfall maßgebend. Die Steuerklasse bestimmt zugleich den anzuwendenden Freibetrag im Sinne des § 16 ErbStG. Dies gilt allerdings nur für die Vermögensübertragung bei Errichtung. Werden die Kinder als Begünstigte/Destinatäre bedacht, kann jeweils ein Freibetrag von 400 Euro in Anspruch genommen werden.
- // Der unentgeltliche Übergang eines Grundstücks ist regelmäßig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG) von der Besteuerung ausgenommen, da es sich in der Regel um einen Grundstückserwerb von Todes wegen bzw. eine Grundstücksschenkung unter Lebenden handelt.

Alternativ können zu Lebzeiten Teile des Grundbesitzes durch Verkauf (entgeltliche Übertragung) auf die Stiftung übertragen werden, um diese dem Haftungszugriff zu entziehen und die steuerlichen Vorteile zu nutzen.

- // Die entgeltliche Übertragung der Anteile an der grundstückverwaltenden Gesellschaft unterliegt grundsätzlich der Einkommensteuer nach § 23 Abs. 1 EStG (Private Veräußerungsgeschäfte).

- // Eine Besteuerung entfällt jedoch, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mindesten zehn Jahre beträgt. In dem vorliegenden Sachverhalt sollen die Anteile an der grundstückverwaltenden Gesellschaft bereits seit mehr als zehn Jahren von den Ehefrauen gehalten werden, entsprechend unterliegt ein etwaiger Veräußerungsgewinn aus der entgeltlichen Veräußerung an die Familienstiftung keiner Besteuerung auf privater Ebene.
- // Der Grunderwerbsteuer unterliegt der Rechtsträgerwechsel eines Grundstücks. In dem vorliegenden Sachverhalt gehen die Anteile an dem Grundstück von den natürlichen Personen auf die selbständige Stiftung bürgerlichen Rechts „Familienstiftung“ über. § 1 Abs. 2a S. 1 GrEStG bestimmt im Wege einer Fiktion, dass die wesentliche Änderung des Gesellschafterbestands bei einer Personengesellschaft, zu deren Vermögen ein Grundstück gehört, als ein auf die Übereignung des Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft gilt, wenn diese Veränderung sich innerhalb von fünf Jahren vollzieht.
- // Die Steuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung, d. h. nach der Leistung, die der Veräußerer als Entgelt für die Veräußerung des Grundstücks empfängt oder der Erwerber als Entgelt gewährt. Der Wechsel der Gesellschafter unterliegt der GrESt, wenn mindestens 95 v. H. der Anteile am Gesellschaftsvermögen innerhalb von fünf Jahren auf neue Gesellschafter übergehen, Erwerbe von Todes wegen werden hierbei nicht berücksichtigt. Sofern sukzessive übertragen wird und die Ehefrauen nur zu jeweils 50 % an der Grundstücksgesellschaft beteiligt sind, fällt im Falle der Veräußerung des Anteils an die Familienstiftung keine Grunderwerbsteuer an.

Gesetzgeber prüft aktuell Anpassungen der Frist und der Beteiligungshöhe

Steuerfolgen für die Stiftung

- // Die Stiftung ist als juristische Person körperschaftsteuerpflichtig (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG). Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, das anhand der Regelungen des EStG ermittelt wird (§ 7 Abs. 1, 2 KStG). Im Unterschied zu Kapitalgesellschaften erzielt die Stiftung jedoch nicht qua Rechtsform nur Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Im Übrigen gelten für die Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und Vermögensverwaltung die allgemeinen Grundsätze (vgl. § 14 Satz 3 AO). Die Stiftung betreibt in der Regel Vermögensverwaltung und erzielt insbesondere Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) sowie gegebenenfalls sonstige Einkünfte (§ 22 EStG).
- // Die Familienstiftung erzielt aus der Vermietung der Immobilien entsprechend Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 Abs. 1 EStG. Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unterliegen anschließend lediglich einem Steuersatz von 15 %. Die im Vergleich zu natürlichen Personen niedrigere Belastung (sofern der persönliche Durchschnittssteuersatz bei über 37 % liegt) kann entsprechend steuerliche Vorteile bieten. Ein etwaiger Wertzuwachs der Immobilien außerhalb des Zehnjahreszeitraums bleibt nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG auch bei Familienstiftungen steuerfrei.

Stiftungen unterliegen nicht qua Rechtsform der Gewerbesteuer

// Die Stiftung unterliegt allerdings alle 30 Jahre der Erbersatzsteuer. Dies ist angesichts der allgemein steigenden Lebenserwartung – singular betrachtet – möglicherweise ein nachteiliger Effekt beim Vermögensübergang auf nachfolgende Generationen. Es verbleibt allerdings genügend Zeit, gestalterisch einzuwirken.

Familienstiftung als Nachfolgeinstrument gezielt einsetzen

Es empfiehlt sich daher, im Falle der Übertragung von Immobilienbesitz die Gründung einer Familienstiftung als steuerlich günstige Gestaltung zu beachten und die Vorteilhaftigkeit im Einzelfall zu prüfen. Insbesondere auch nichtsteuerliche Aspekte, wie z. B. der Erhalt des privaten Familienvermögens in einer rechtlichen Einheit und die Haftungsabsicherung, sprechen dafür, die Gestaltung in Betracht zu ziehen und sorgfältig zu prüfen. Die Erweiterung des Vermögensportfolios in der Stiftung um Aktien und Wertpapiere rundet die Möglichkeiten unter steuerlichen Aspekten ab. Dabei kann der Freibetrag mittels der Zehn-Jahres-Option mehrfach von verschiedenen Personen genutzt werden, so dass sich der Betrag vervielfacht, der steuerfrei übertragen werden kann.

Christian Nagel

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und als Partner der ROTHEGE | WASSERMANN Partnerschaftsgesellschaft mbB, Düsseldorf/Essen, tätig. Er berät vornehmlich in der Region Rhein/Ruhr mittelständische (Familien-) Unternehmen und deren Inhaber unter anderem zur Unternehmensnachfolge und bezieht insbesondere Stiftungen in die Gestaltungen ein. Dabei verfolgt er mit seinem Team einen interdisziplinären Beratungsansatz, der gesellschafts-, steuer- und erbrechtliche Gesichtspunkte sowie bilanzielle und betriebswirtschaftliche Aspekte vereint. Außerdem hat er umfangreiche Erfahrungen auf dem stiftungsrechtlichen Gebiet als langjähriger Stiftungsvorstand unter anderem der gemeinnützigen Charlotte und Heinz Wiezorek Stiftung, Essen, gesammelt.

Telefon + 49 201 842 19 0
E-Mail C.Nagel@rotthege-wassermann.de
<http://www.rotthege.com>

Leuchttürme des Engagements: Vorbilder auszeichnen!

Viele Stiftungen verfolgen ihre gemeinnützigen Zwecke auch durch die Vergabe von Preisen und anderen Auszeichnungen für herausragende Leistungen. Die Vergabe von Preisen durch gemeinnützige Stiftungen muss hierbei sowohl mit deren satzungsmäßigen Vorgaben vereinbar sein als auch in der praktischen Umsetzung den steuerrechtlichen Anforderungen an die gemeinnützige Mittelverwendung genügen.

Eine gemeinnützige Körperschaft muss grundsätzlich selbst ihre satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar fördern (§ 57 AO). Gemeinnützige Stiftungen sind dagegen meist als Förderkörperschaften aufgestellt: Aufgrund einer entsprechenden Satzungsregelung kann die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch „nur“ mittelbar durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln fördern (§ 58 Nr. 1 AO). Diese Mittelweitergabe kann jedoch im Inland ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte, d. h. gemeinnützige oder staatliche, Einrichtungen erfolgen. Eine fördernde Mittelweitergabe an natürliche Personen ist dagegen grundsätzlich nicht möglich. Der Vorteil einer Fördertätigkeit liegt darin, dass diese im Gegensatz zu einer eigenen operativen Tätigkeit – beispielsweise mittels der Unterhaltung eines Museums oder einer Schule – mit vergleichsweise geringem Personalaufwand, oftmals auch nur mit ehrenamtlichen Gremienmitgliedern bewerkstelligt werden kann.

Ergänzend zur Mittelweitergabe nehmen viele Förderstiftungen als weitere Art der Zweckverfolgung die Vergabe von Preisen vor. Auch diese Art der Zweckverfolgung kann mit vergleichsweise geringem Verwaltungsaufwand umgesetzt werden. Somit ist die Preisvergabe auch für „kleinere“ Stiftungen eine geeignete Maßnahme der Zweckverwirklichung. Da es sich streng genommen jedoch auch um eine unmittelbare Tätigkeit handelt, haben gemeinnützige Stiftungen bei der Preisvergabe selbst die strengen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an die tatsächliche Geschäftsführung zu beachten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die unmittelbare und selbstlose Förderung der Allgemeinheit zu achten. Es stellt sich unter anderem die Frage, ob die Vergabe von Preisen in jeder Höhe und unabhängig von den Vermögensverhältnissen des Preisempfängers möglich ist.

Obwohl die Preise nur einzelne natürliche Personen oder Einrichtungen erhalten, wird auch hierin von der Finanzverwaltung eine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit gesehen, weil die Allgemeinheit durch die preisverleihende Stiftung auf die besonderen Leistungen des Preisträgers hingewiesen und zu ähnlich herausragenden Leistungen angespornt wird. Das Erfordernis der unmittelbaren Zweckverwirklichung wird somit bereits durch das Setzen von Anreizen zur Nachahmung erfüllt.

Selbstlosigkeit ist zu beachten

Die Mittel einer gemeinnützigen Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Wenn eine Stiftung eine Preisvergabe jedoch ausschließlich zur Förderung ihrer Satzungszwecke vornimmt, kommt es durch den wirtschaftlichen Vorteil des Preisempfängers nicht zu einer Mittelfehlverwendung.





Der Preisträger selbst muss auch nicht wirtschaftlich „bedürftig“ sein, d. h. „finanziell unabhängige“ Personen müssen nicht von der Vergabe ausgeschlossen werden. Auch wenn sich eine absolute Obergrenze für Preisgelder aus dem Gebot der Selbstlosigkeit nicht ableiten lässt, sollte zur effizienten Mittelverwendung die Höhe des Preisgeldes in Relation zur für die Zweckverwirklichung erforderlichen „Anreizwirkung“ stehen.

Das Merkmal der Selbstlosigkeit erfordert zudem, dass mit der Preisverleihung keine „Selbstförderung“ der wirtschaftlichen Interessen des Stifters, der Stiftung, eines stiftungsverbundenen Unternehmens oder eines begrenzten Personenkreises verfolgt wird. Die Ergebnisse der ausgezeichneten Tätigkeit, beispielsweise eines Forschungsprojekts, müssen daher der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Eine für die Gemeinnützigkeit schädliche „Selbstförderung“ würde vorliegen, wenn die ausgezeichnete Leistung steuerlich als Gegenleistung des Preisträgers zu werten wäre.

Bei der Ausgestaltung der eigentlichen Preisverleihung („Festakt“) ist darauf zu achten, dass die Finanzverwaltung ein ihr ureigenes „Störgefühl“ gegenüber umfangreichen Bewirtungsaufwendungen besitzt. Die Relationen und Üblichkeiten sind daher zu beachten und zum Nachweis der Angemessenheit auch zu dokumentieren.

Transparenz durch Vergaberichtlinien

Um eine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit zu dokumentieren, sollten für die Vergabe der Preise zumindest intern eindeutige Kriterien festgelegt werden, die die gemeinnützige Zielsetzung, insbesondere die Offenheit des Zugangs für potenzielle Preisträger, sicherstellen. Der Eindruck der Verleihung nach „Gutsherrenart“ darf nicht entstehen und muss in jedem Fall widerlegbar sein. Jedenfalls bei regelmäßigen Preisverleihungen sollten die Vergaberichtlinien zudem veröffentlicht werden und die Aufnahme der Preisvergabe als Art der Zweckverwirklichung in die Satzung erfolgen.

Preisgelder werden häufig als nachträgliche Belohnung für eine herausragende Tätigkeit, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, verliehen, um einen Anreiz für weitere Anstrengungen auf dem prämierten Gebiet zu setzen. Preise können jedoch auch in der Art von Ausschreibungen im Vorhinein versprochen werden. Gemeinnützige Stiftungen sind insofern in der Ausgestaltung der Vergabep Praxis frei; die Öffentlichkeitsarbeit sollte jeweils auf die Erzielung der bestmöglichen Anreiz- und Nachahmwirkung ausgerichtet werden.

Auch wenn die Vergabe selbst hoher Preisgelder an natürliche Personen grundsätzlich möglich ist, stellen viele gemeinnützige Stiftungen die Preisgelder unter einen Verwendungsvorbehalt. Im Bereich der Wissenschaftsförderung werden Preisgelder beispielsweise auf Drittmittelkonten staatlicher Hochschulen ausgezahlt, um dem dort angestellten Preisträger eine zusätzliche weitere Finanzierung seiner Forschungsarbeit zu ermöglichen. Auch wenn sich solche Verwendungsvorbehalte nicht zwingend aus dem Gemeinnützigkeitsrecht ergeben, so sprechen oftmals außersteuerliche Gründe – beispielsweise die Sicherstellung der Spendenbereitschaft von Förderern – dafür, den Eindruck einer übermäßigen Bereicherung natürlicher Personen zu verhindern.

Best Practice

Um den gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen an die Vergabepaxis mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu genügen, sollten gemeinnützige Stiftungen, die über keine entsprechenden personellen Ressourcen verfügen, Kooperationspartner in die Preisvergabe einbinden. Zur Förderung der Wissenschaft und Forschung bieten sich beispielsweise staatliche Hochschulen an. Wenn sich die Zielsetzung der Preisvergabe mit deren eigenen Interessen deckt, beispielsweise Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, werden diese die Umsetzung der Preisvergabe – Ausschreibung, Evaluierung und Verleihung – gerne übernehmen. Die gemeinnützige Stiftung sollte jedoch darauf achten, dass sie im Vergabeverfahren eingebunden bleibt und die Preisverleihung als ihre Maßnahme der Zweckverwirklichung sichtbar ist. Dies lässt sich durch eine entsprechende Beteiligung an den Vergabegremien und der eigentlichen Preisverleihung sicherstellen.

Im Vorfeld einer Preisverleihung an natürliche Personen sollte aus Fürsorgegründen zudem überprüft werden, ob sich hieraus beim Preisempfänger einkommensteuerliche bzw. bei dessen Arbeitgeber lohnsteuerliche Folgen ergeben können. Wenn für die Preisvergabe zusätzlich Sponsorenmittel eingeworben werden, sollten die ertrag- und umsatzsteuerlichen Auswirkungen der vereinbarten Gegenleistungen, beispielsweise der Preisbenennung, auf die gemeinnützige Stiftung geprüft werden. Für die Vergabe von Stipendien gelten die dargestellten steuerlichen Rahmenbedingungen entsprechend, zusätzlich ist oftmals noch die Bedürftigkeit der Stipendienempfänger nachzuweisen.

Dr. Thomas Fritz

ist Steuerberater und Partner der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner, München. Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen in der steuerlichen Beratung von gemeinnützigen Körperschaften und der Vermögens- und Unternehmensnachfolge. Weiterhin ist er Vorstand mehrerer Stiftungen und Mitglied des Arbeitskreises „Besteuerung von Non-Profit-Organisationen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Die Kanzlei Peters, Schönberger & Partner (PSP) vereinigt mit ihrem interdisziplinären Beratungsansatz die Bereiche Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Family Office. Über alle Bereiche hinweg besitzt PSP besondere Expertise in Nachfolge-, Stiftungs- und Immobilienfragen. Die langjährige Erfahrung im Gemeinnützigkeitssektor resultiert aus der seit jeher umfassenden Beratung von Stiftungen und anderen Non-Profit-Organisationen.

Telefon + 49 89 38172 219

E-Mail t.fritz@psp.eu

www.psp.eu

Strategie- und Vermögensbegleitung – ganzheitliche Stiftungsberatung

Stiftungen und Non-Profit-Organisationen sind einem immer komplexer werdenden Spannungsfeld ausgesetzt. Die Ansprüche von Öffentlichkeit, Partnern, Stiftern und Gesetzgeber steigen, während das Niedrigzinsumfeld neue Anlagestrategien erfordert. Umso wichtiger ist es, starke und verlässliche Partner an seiner Seite zu haben. Ein Gespräch mit Marcus Küster, Leiter des Bereichs Stiftungen und Non-Profit-Organisationen (SNPO) beim Bankhaus Lampe, über ganzheitliche Stiftungsbegleitung.

Herr Küster, Sie leiten den Bereich SNPO im Bankhaus Lampe und verfolgen den Ansatz einer ganzheitlichen Begleitung. Was darf man sich darunter vorstellen?

Der Begriff „ganzheitlich“ bezeichnet unser Selbstverständnis als Bank, bei der Beratung des Kunden nicht nur die akute Fragestellung zu bearbeiten, sondern sie im Rahmen seiner finanziellen und wirtschaftlichen Gesamtsituation zu betrachten. Das schließt auch den Blick in die Vergangenheit und in die Zukunft mit ein: Wo sieht sich eine Stiftung jetzt gerade, wie hat sie sich hierhin entwickelt und, besonders wichtig, wo sieht sie sich in fünf bis zehn Jahren?

Genügen den SNPO-Kunden nicht gute Performance und ordentliche Ausschüttungen?

Performance und Ausschüttungen sind essenziell und die „Pflicht“ einer Bank als Partner für Stiftungen und Non-Profits. Als traditionsreiche, unternehmerisch geprägte Privatbank versteht sich das Bankhaus Lampe darüber hinaus auch als konstruktiver Knotenpunkt im Netzwerk unserer Kunden und als natürlicher Bestandteil dieses gesellschaftlichen Umfelds.

Das heißt, Sie gehen in der Beratung der Kunden über das klassische Anlagegeschäft hinaus?

Definitiv. Unsere „Kür“ ist die Strategiebegleitung. Im vertrauensvollen Dialog mit unseren Kunden arbeiten wir Zielsetzungen für die nächsten Jahre heraus und eruieren, wie wir als Bank dabei konkret unterstützen können.

Welche Themen bewegen Ihre gemeinnützigen Kunden hauptsächlich?

Die herausfordernde Situation am Kapitalmarkt ist selbstverständlich ein Dauerthema. Stabile Erträge, Kapitalerhalt und Sicherheit lassen sich im Sinne der klassischen Vermögensverwaltung für Stiftungen immer schwerer vereinen, solange die Niedrigzinsen anhalten. Um den Handlungsspielraum in einem angemessenen Rahmen zu vergrößern, besprechen wir die Implementierung oder Anpassung von Anlagerichtlinien. Eine zunehmende Rolle spielt dabei die nachhaltige Vermögensverwaltung. Das nächste große Thema ist Fundraising. Hierunter verstehe ich nicht nur Spenden oder Stiftungsgeld-einwerbung, sondern auch die gezielte Positionierung bei Menschen und Unternehmen, die sich ehrenamtlich engagieren wollen oder die ein Interesse an Kooperationen oder Sponsoring-Maßnahmen im Non-Profit-Sektor haben könnten. Weitere Themen sind die Erarbeitung von Förderrichtlinien und die Projektunterstützung.



Dafür nutzen wir verschiedene Kanäle. Zum einen bieten wir neben gemeinsamen Veranstaltungen im Rahmen des Deutschen Stiftungstags regionale Veranstaltungen an. Dazu gehören zum Beispiel das Stifterfrühstück oder die Veranstaltungsreihe „Werte schaffen – Zukunft sichern“ mit wechselnden Themen. In diesem Jahr legen wir dabei einen Schwerpunkt auf Kooperationen zwischen Unternehmen und Stiftungen. In Informationsmails und Publikationen berichten wir dann einem bundesweiten, ausgewählten Publikum über die Inhalte der Veranstaltungen, die Teilnehmer und ihr Engagement. Die Wahrnehmung und Reichweite unserer Stiftungskunden erhöht sich dadurch spürbar. Bei Bedarf ergänzen wir dies durch die zielgerichtete Stärkung des individuellen Stiftungsnetzwerks.

Ein Ansatz sind Roundtable-Veranstaltungen. Hier bringen wir gezielt jene Menschen an einem Tisch zusammen, die für unsere Kunden die sinnvollsten Gesprächspartner sind. Das können Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fundraising-Agenturen, aber auch Spender und mögliche Kooperationspartner sein. Unser Kunde kann ausführlich sein Vorgehen und sein Ziel beschreiben und erreicht damit auf einen Schlag viele relevante Ansprechpartner, wodurch er Zeit und erhebliche Kosten sparen kann. Um die Vorbereitung, Umsetzung und Koordination mit den Netzwerkpartnern kümmern wir uns.

Die zunehmende Bedeutung von Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung speist sich bei den Kunden einerseits aus innerer Überzeugung, andererseits aus Druck von außen. Der Klimawandel und die Fragestellung, welche Welt wir unseren Kindern hinterlassen möchten, lässt bei vielen die Überzeugung reifen, dass bestimmte Branchen, Unternehmen oder Geschäftsmodelle als Anlageziele bei der Verwaltung des Vermögens unabhängig von der möglichen Rendite außen vor bleiben sollen. Ein anderes Motiv ist das Reputationsrisiko: Wenn eine Investition das Ansehen des Kunden in der Öffentlichkeit oder bei einer wichtigen Zielgruppe bedroht, können die negativen Auswirkungen in der Gesamtbetrachtung auch eine an sich attraktive Rendite deutlich überwiegen. Gegenüber Spendern und möglichen Partnern kann es für viele Stiftungen ein wirksamer Pluspunkt sein, wenn sie eine nachhaltige Verwaltung des Vermögens gewährleisten können.

Daher ist es uns als Institut ein wichtiges Anliegen, Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung aktiv anzusprechen und je nach individueller Situation konsequent danach zu handeln. Dies zeigt sich unter anderem in unserem Nachhaltigkeitskomitee, in dem erfahrene, externe Fachleute mit uns zusammen Trends in der Beurteilung relevanter Faktoren diskutieren, oder etwa in Nachhaltigkeitsfiltern, die wir bei der Kapitalanlage nutzen können.

Das Gespräch führte Anna Lena Kleine, Leiterin Unternehmenskommunikation und Pressesprecherin des Bankhaus Lampe in Düsseldorf.

Wie setzen Sie den Gedanken der Positionierung in der Praxis um?

Wie funktioniert das?

Sie sprachen von einer nachhaltigen Vermögensverwaltung. Was ist darunter zu verstehen?

Marcus Küster

Leiter des Bereichs Stiftungen und Non-Profit-Organisationen

Komplizierter? Geht immer!

Was Stiftungsvorstände zur neuen Dividendenbesteuerung wissen sollten

„Komplizierter? Geht immer!“ könnte eine recht treffende Zusammenfassung der neuen Besteuerungsregelungen für deutsche Dividenden sein. Im Zuge der medialen Berichterstattung zu den betrügerischen „Cum/Ex-“ und den ungeliebten „Cum/Cum-Geschäften“ mit deutschen Aktien hat der deutsche Gesetzgeber Schritt für Schritt die Besteuerungsregelungen für deutsche Dividenden verschärft. Die nachteiligen Auswirkungen für den Dritten Sektor sind dabei nicht etwa als zufälliger Kollateralschaden einzuordnen, sondern wurden bewusst herbeigeführt.

Grundsatz

Im Grundsatz galt, dass Kapitalerträge im Bereich der Vermögenverwaltung von steuerbefreiten Organisationen bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, einer amtlichen Kopie des letzten Freistellungsbescheids oder des letzten Feststellungsbescheids nach § 60a AO endgültig von einer Besteuerung befreit sind.

Neue Prüf-, Anzeige- und Nachversteuerungspflichten

Durch den neuen § 36a EStG gilt der zuvor dargestellte Grundsatz schon seit 2016 nicht mehr bedingungslos für deutsche Dividendenerträge. Eine zunächst durch die Depotbank ohne Steuerabzüge ausgezahlte Dividende soll nach dieser Vorschrift nur noch dann steuerfrei bei der Stiftung verbleiben dürfen, wenn die Stiftung 45 Tage vor und 45 Tage nach dem Dividendentermin durchgängig wirtschaftlicher Eigentümer der zugehörigen Aktien gewesen ist. Während dieses 91-Tage-Zeitraums muss die Stiftung außerdem mindestens 70 % des Kursänderungsrisikos der Aktie selbst tragen und darf somit also keine Sicherungsgeschäfte eingehen, die mehr als 30 % des Kursrisikos absichern. Schlussendlich darf die Stiftung auch nicht verpflichtet sein, ihre Dividende an eine andere Person weiterzuleiten.

Erfüllt eine Stiftung die vorgenannten Voraussetzungen nach eigener Prüfung nicht, könnten zwei Ausnahmeregelungen als Rettungsanker dienen. Hat die Stiftung auf das Jahr bezogen über alle Depots insgesamt nicht mehr als 20.000 Euro deutsche Dividenden vereinnahmt oder ist sie schon länger als ein Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der zugehörigen Aktien, bleibt die Dividende steuerfrei.

Greift bei einem Verstoß keine der Ausnahmen, muss die Dividende durch die Stiftung nachversteuert werden. Die fällige und definitive Steuer in Höhe von 15 % ist bis spätestens 10. Januar des Folgejahres der Dividendenzahlung an das für die Stiftung zuständige Finanzamt zu überweisen. Der beschriebene Prüfungsprozess, wie auch die Kapitalertragsteuer-Anmeldung, dürfte für die meisten steuerbefreiten Stiftungen Neuland darstellen.

Cum/Cum-Regelung des
Investmentsteuerreform-
gesetzes vom 19. Juli 2016
(BGBl. I, S. 1730)



Steuerabzüge im Jahr 2018 für junge Stiftungen

Ende 2017 verfügte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in direkter Reaktion auf einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch durch eine neu gegründete gemeinnützige Kunstfirma (vgl. dazu auch den Bankhaus Lampe Stiftungsnewsletter, August 2018, S. 23), dass Feststellungsbescheide nach § 60a AO nur bis zu einem inländischen Dividendenertrag von 20.000 Euro durch das depotführende Kreditinstitut berücksichtigt werden dürfen. Darüber hinausgehende Dividendenerträge sollten einem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Im Jahr 2018 konnten viele depotführende Stellen die Vorgaben der Finanzverwaltung, insbesondere die Implementierung des 20.000-Euro-Freibetrags, noch nicht umsetzen und führten ohne Berücksichtigung des Freibetrags Kapitalertragsteuern ab.

Neu gegründeten gemeinnützigen Stiftungen, die einem Steuerabzug unterlagen, bleibt damit nur der Gang in die Veranlagung. Kann der Stiftungsvorstand nachweisen, dass die Voraussetzungen für einen Steuerabzug nicht vorliegen (s. o. zu § 36a EStG), werden die 25 % Kapitalertragsteuer erstattet. Gelingt der Nachweis nicht, wird der Steuersatz zumindest auf 15 % reduziert.

Steuerabzüge ab 2019 für alle Stiftungen des privaten Rechts

Mit dem Jahressteuergesetz 2018 wurde das zuvor beschriebene Los der jungen Stiftungen bewusst auf alle Stiftungen des privaten Rechts ausgedehnt. Der Gesetzgeber war der Auffassung, dass die Regelung des § 36a EStG (eigenverantwortliche Pflicht steuerbefreiter Organisationen zur Nachversteuerung, s. o.) an einem Vollzugsdefizit leidet, welches Stiftungen gezielt ausnutzen könnten.

Aus diesem Grund müssen die depotführenden Kreditinstitute gemäß dem neuen § 44a Abs. 10 S. 1 Nr. 3 EStG einen 15%igen Kapitalertragsteuerabzug auf inländische Dividenden von mehr als 20.000 Euro vornehmen, wenn die zugehörigen Aktien noch kein Jahr im wirtschaftlichen Eigentum der Stiftung waren. Die ab dem 01.01.2019 anzuwendende Bestimmung gilt unabhängig davon, ob die Aktien um den Dividendensichttag gehandelt werden oder nicht. Die 20.000-EUR-Grenze gilt pro Jahr, pro Bank und wird wie ein Freibetrag bei der Ermittlung einer Kapitalertragsteuer berücksichtigt. Das heißt, nur soweit die Summe aller jährlichen Dividendenerträge mit einer Haltedauer unter einem Jahr bei einer Bank 20.000 Euro beträgt, ist der Freibetrag bei dieser Bank ausgeschöpft und nachfolgende Dividenden werden mit 15 % Kapitalertragsteuer belastet.

Stiftungen des öffentlichen Rechts und Kirchen sind von dieser Regelung ausdrücklich nicht betroffen.

**BMF Schreiben vom
19. Dezember 2017
(BStBl. I 2018, S. 52)**

**Jahressteuergesetz vom
14. Dezember 2018
(BGBl. I, S. 2338)**

**Stiftungen öffentlichen
Rechts und Kirchen nicht
betroffen**

Damit die depotführenden Stellen überhaupt feststellen können, wer eine Stiftung privaten Rechts ist und wer nicht, erstellt das Finanzamt ab sofort neue Arten von Nichtveranlagungsbescheinigungen:

// NV 35 für die betroffenen Stiftungen des Privatrechts

// NV 36 für Stiftungen des öffentlichen Rechts

// NV 37 für Organisationen mit kirchlichen Zwecken.

Die Finanzverwaltung hat den depotführenden Kreditinstituten verschiedene Umsetzungs-erleichterungen zur neuen Regelung gewährt – wohl auch, damit das Jahr 2019 nicht im Bürokratie- und Abrechnungs-Chaos versinkt:

Neue NV-Bescheinigungen erst beantragen, wenn die alten abgelaufen sind

// Zunächst einmal dürfen alle bis 2017 ausgestellten Nachweise der Steuerbefreiung (mit Ausnahme des § 60a AO Feststellungsbescheids) bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterhin durch die Bank berücksichtigt werden. Das heißt, Dividendenerträge für Stiftungen des Privatrechts, die bei ihrer Bank beispielsweise eine NV 03-Bescheinigung eingereicht haben, werden weiterhin – bis zum Ablauf der Gültigkeit der NV-Bescheinigung – ohne Steuerabzug ausgezahlt. Im Übrigen entsteht dadurch kein akuter Handlungsbedarf der Stiftungsvorstände, sofort die neue NV 35, 36 oder 37 beantragen zu müssen.

// Damit Stiftungen mit einem § 60a AO Feststellungsbescheid bei Überschreiten des Freibetrags von 20.000 Euro nicht schlechter gestellt werden als andere steuerbefreite Stiftungen, wird der Kapitalertragsteuersatz von 25 % auf 15 % reduziert und damit angeglichen.

// Da viele Kreditinstitute ab dem 1. Januar 2019 noch nicht in der Lage waren, den neuen Freibetrag für Dividenden und die Prüfung der einjährigen Haltedauer der Aktien zu administrieren (das Gesetz wurde erst im Dezember 2018 verkündet), beanstandet es die Finanzverwaltung bis Ende des Jahres 2019 nicht, wenn die Kreditinstitute Steuerabzüge ohne Berücksichtigung des Freibetrags und der Haltedauer vornehmen. Soweit diese Steuerabzüge nicht unaufgefordert durch das Institut korrigiert werden, kann die Stiftung in 2020 (aber noch vor Erstellung der Steuerbescheinigung für 2019) die rückwirkende Erstattung der Kapitalertragsteuer für die ersten 20.000 Euro Dividende bei ihrer Bank beantragen.

Verbleibende Steuerabzüge in der Veranlagung geltend machen

Bleibt es für Dividenden oberhalb der 20.000 Euro bei einem Kapitalertragsteuerabzug, kann die Stiftung nur noch im Rahmen eines Veranlagungsverfahrens den Nachweis führen, dass die Voraussetzungen des § 36a EStG vorliegen. Das Finanzamt erstattet dann die Kapitalertragsteuer. Für Stiftungen, die sich üblicherweise im Dreijahresrhythmus der Gemeinnützigkeitsprüfung unterziehen, stellt dies eine zusätzliche bürokratische Hürde und einen Liquiditätsnachteil dar, der bei der Mittelverwendungsplanung berücksichtigt werden sollte.

Steuerbefreite Investmentfonds mit Vorteilen

Soweit Stiftungen ihr liquides Vermögen auch in Investmentfonds investiert haben, gelten Besonderheiten. Seit 2018 werden deutsche Dividenden schon auf Ebene des Investmentfonds mit 15 % Kapitalertragsteuer belastet. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger steuerbefreit ist oder nicht. Steuerbefreite Stiftungen könnten lediglich versuchen, diesen Steuerabzug über ein kompliziertes Rückerstattungsverfahren vom Fonds zurückfordern. Aktuelle Praxisbeobachtungen zeigen aber, dass die Fondsgesellschaften diesen Rückerstattungsservice nur zögerlich und zum Teil gar nicht anbieten.

Anders sieht es bei den steuerbefreiten Investmentfonds aus. Diese speziell für steuerbefreite Stiftungen, Kirchen und sonstige Organisationen aufgelegten Sondervermögen müssen keinen Steuerabzug auf deutsche Dividenden vornehmen, wenn der Fonds die Mindesthaltungsdauer des § 36a EStG beachtet. Da die Finanzverwaltung in ihrem aktuellen Schreiben zum Investmentsteuergesetz jetzt auch klargestellt hat, dass die steuerbefreiten Fonds die 20.000 Euro Grenze nicht berücksichtigen müssen, können Stiftungen mit diesen Fondsanteilen, ganz ohne bürokratischen Prüfungs-, Dokumentations- und sonstigen Aufwand, auch weiterhin an steuerfreien Erträgen partizipieren.

**BMF-Schreiben vom
21. Mai 2019 (BStBl. I,
S. 527)**

Fazit

Durch die Einführung des § 36a EStG können Dividendenerträge aus sammelverwahrten Aktien, die rund um den Dividendenstichtag gehandelt werden, seit 2016 nur noch in Ausnahmefällen steuerfrei vereinnahmt werden. Die durch den Gesetzgeber gewährte Nichtaufgriffsgrenze von 20.000 Euro dürfte bei Kapitalanlagen mit guter Diversifikation häufig ausreichen, um die inländischen Dividenden auch weiterhin steuerfrei vereinnahmen zu können.

Hat die steuerbefreite Organisation allerdings ein sehr großes liquides Anlagevermögen oder mehrere Depots oder ist sie auch noch an Spezialinvestmentfonds beteiligt (deren Dividenden zählen für die Betragsgrenze), sollte sie stets prüfen, ob eine Anzeige- und Nachversteuerungspflicht gemäß § 36a EStG besteht, und das Ergebnis dokumentieren. Eine solche Prüfung ist im Ergebnis nicht bei den (Publikums-)Investmentfonds notwendig.

Stephan Dankert

Leiter Referat Steuern und
Stiftungen



Das Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e.V. und die erste Sitzung des neuen Arbeitskreises „Stiftungen & Vermögen“

Das Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e.V. ist ein Zusammenschluss von über 160 Stiftungen aus Stuttgart und der Region sowie von Freunden des Stiftungswesens. Das Netzwerk geht gemeinsam interessante Themen an, bearbeitet neue Ideen und fördert innovative Projekte. Jede einzelne Stiftung ist eingeladen, Themen einzubringen, sich Arbeitspartner zu suchen und die jeweils passende Arbeitsform zu finden.

Das Stiftungsnetzwerk versteht sich als Dienstleister, als Ermöglicher, als Kümmerer. Die Mitglieder werden über den Verein sichtbar und öffentlich wahrnehmbar. Das Netzwerk ist exklusiv den Mitgliedern vorbehalten – und zwar allen Mitgliedern. Auf dieser Plattform finden die unkomplizierte Vernetzung, das erhellende Gespräch und die lebendige Meinungsbildung statt. Sie vernetzt die Akteure miteinander und bringt Partner zusammen, die sich sonst vielleicht niemals begegnet wären. Durch unterschiedliche Kompetenzen und Sichtweisen entstehen in Folge oft bessere und innovativere Ideen als bei Einzelkämpfern.

Diese Vernetzung ist ein großer Hebel für eine Stiftung: Die Kooperation mit anderen Akteuren im Themenfeld trägt dazu bei, dass relevante Projektkonzepte in die Fläche getragen werden. Stiftungen, die gemeinsam mit Dritten komplexe Unternehmungen bewältigen, schärfen damit ihr Profil und machen sich attraktiv. Sowohl gegenüber potenziellen Gebern und Partnern als auch gegenüber etablierten Organisationen.

In Zusammenarbeit mit dem Bankhaus Lampe, Niederlassung Stuttgart, als aktives Mitglied des Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e.V., fand am 10. April 2019 mit über 30 Gästen die erste Sitzung des Arbeitskreises Stiftungen & Vermögen in der Niederlassung der Bank statt. Ziel des Arbeitskreises ist, konkrete Fragestellungen aus dem Kreis der Stiftungsmitglieder in regelmäßigen Arbeitskreissitzungen mit dem Fachwissen und der Erfahrung der beteiligten Bankpartner zu beantworten sowie eine attraktive Plattform für einen Erfahrungsaustausch anzubieten.





Nach der Begrüßung durch Hartmut Hagemann, Leiter der Region Süd-West beim Bankhaus Lampe, eröffnete Dr. Stefan Hofmann, Vorstandsmitglied des Stiftungsnetzwerks Region Stuttgart e.V. sowie Vorstand der Gips-Schüle-Stiftung, die Impulsvorträge. Die Herausforderungen für Stiftungsgremien haben sich in den letzten 20 Jahren gravierend gewandelt. Was früher noch ehrenamtlich und mit überschaubarem Aufwand betrieben werden konnte, erfordert heute ein breites Spektrum an Sachkenntnis und kontinuierliche Aufmerksamkeit. Was ist unternehmerisches Handeln im Stiftungskontext? Wie kann eine erfolgreiche Positionierung gelingen? Welche Vorteile bieten Kooperationen?

Hierzu referierte zunächst Gabriele Mair, Vorstandsmitglied des Olgäle-Stiftung für das kranke Kind e.V. Die Olgäle-Stiftung fördert das Olgahospital, ein Kinderkrankenhaus in Stuttgart, im Volksmund „Olgäle“ genannt. Eine kindgerechte Gestaltung des Krankenhauses, Krankenhaus-Clowns, Reittherapien, Abschiedsräume und Eltern-Apartments sind nur einige der vorbildlichen Leistungen des Olgäle, um den Kindern den Umgang mit den teils schweren Krankheiten zu erleichtern. All dies ist nur möglich, wenn immer wieder Personen außerhalb des Betroffenenkreises für ein Engagement gewonnen werden können. Frau Mair berichtete in ihrem kurzweiligen Impulsvortrag von der Entstehungsgeschichte der Olgäle-Stiftung im Jahr 1997 und der beeindruckenden Entwicklung in den vergangenen Jahren. Insbesondere wurde das unermüdliche persönliche Engagement des bis heute ehrenamtlich tätigen Vorstands als zentraler Erfolgsbaustein herausgearbeitet. Bis heute profitiert die Stiftung vom Netzwerk sowie dem fachlichen und unternehmerischen Know-how der Vorstandsmitglieder. Die hierdurch gewonnene Professionalität, Kommunikationsstärke und Transparenz ermöglicht es der Stiftung, regelmäßig attraktive Partner und Spender aus Politik und Wirtschaft zu gewinnen.

Anschließend übergab Marcus Küster, Leiter Stiftungen & Non-Profit-Organisationen beim Bankhaus Lampe, Martin Georgi das Wort. Georgi, Vorstandsvorsitzender des Deutschen Fundraising Verbands e.V., bestätigte die Richtigkeit des Ansatzes des Olgäle und wies darauf hin, dass die aktuelle Niedrigzinsphase die Bereitschaft zu philanthropischem Engagement begünstige. Zudem führten die immer präziser formulierten Leitsätze von Unternehmen im Bereich Corporate Social Responsibility zu klarer definierten Kriterien bei der Auswahl von Kooperationspartnern im gemeinnützigen Bereich. Indem Stiftungen sich ein klares Profil geben und ihre Arbeit mit der Bereitstellung relevanter Kennzahlen für Unternehmen vergleichbar machen, könnten sie ihre Attraktivität gegenüber möglichen Partnerunternehmen deutlich steigern.

Im Anschluss diskutierte Stephan Dankert, Leiter des Referats Steuern und Stiftungen im Bankhaus Lampe, mit den Teilnehmern des Arbeitskreises über die Bedeutung zeitgemäßer Anlagerichtlinien. Die grafische Veranschaulichung der realen Rendite deutscher Staatsanleihen und die Ergebnisse der Umfrage des Bundesverbands Deutscher Stiftungen zur Frage, ob und unter welchen Bedingungen Stiftungen einen realen Erhalt ihres Stiftungskapitals gelungen sei, machten deutlich, wie wichtig gute Anlagerichtlinien sind. Ergänzend dazu erläuterte er, welche Anlageklassen von Stiftungen aktuell genutzt werden und welche voraussichtlich zukünftig stärkere Beachtung finden werden und sollten. Im Anschluss an die Vorträge nutzten die Gäste die Zeit bei einem gemeinsamen Mittagsimbiss für einen lebhaften und inspirierenden Austausch, der noch bis in den Nachmittag anhielt. Ein rundum gelungener Sitzungsauftritt des Arbeitskreises.

Florian Stolzenberg

Kundenbetreuer Privatkunden & Unternehmen

„Das Stiftungsnetzwerk soll in Serie gehen“ Ein Interview mit Dr. Stefan Hofmann

Herr Dr. Hofmann, was motiviert Sie neben Ihrer Aufgabe als Vorstand der Gips-Schüle-Stiftung, sich zusätzlich als Vorstandsmitglied des Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e.V. zu engagieren?

Als gebürtiger Stuttgarter möchte ich der Zivilgesellschaft in Stuttgart gerne wieder etwas zurückgeben und so einen kleinen Beitrag leisten, dass unsere Stadt und unsere Region so liebens- und lebenswert bleiben, wie sie sind. Das ist meine Hauptmotivation.

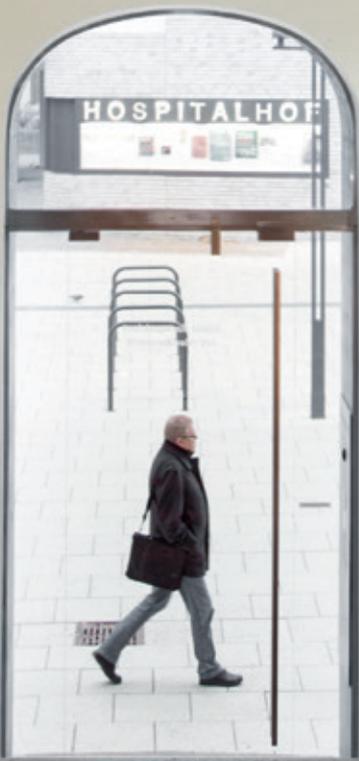
Was sind aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen für Stiftungen in den kommenden Jahren?

Die größten Herausforderungen für die Stiftungen sehe ich zum einen darin, wie sie weiterhin auch im aktuellen Niedrigzinsumfeld ihren Stiftungszweck erfüllen können. Zum anderen dürfte es für viele Stiftungen nicht einfacher werden, passende Gremienmitglieder zu finden, sowohl auf der operativen Ebene als auch in den Beiräten bzw. Aufsichtsräten.

Wo sehen Sie das Stiftungsnetzwerk Region Stuttgart e.V. in 5 Jahren?

Das Stiftungsnetzwerk ist schon heute ein sehr agiles Netzwerk, in dem sich die Vereinsmitglieder austauschen, vernetzen sowie gemeinsame Projekte umsetzen können. Mein Wunsch ist, dass das Stiftungsnetzwerk als Prototyp gleichsam in Serie geht und sich landesweit in Baden-Württemberg etabliert.





HOSPITALHOF

Ein Herz für Mainz und die Region

Die Maria Hüwel-Stiftung

Frau Maria Hüwel, die Stifterin, kam während der Kriegsjahre als junge Frau nach Mainz und musste, wie so viele andere in dieser Zeit, die Schrecken des Krieges und die Zerstörung der Stadt Mainz miterleben. Diese Zeit prägte Maria Hüwel. Aber nicht nur wegen der Gräueltaten des Krieges, Maria Hüwel war von dem unerschütterlichen Zusammenhalt der Mainzer, ihrer gegenseitigen aufopferungsvollen Unterstützung, Hilfe, die auch ihr zuteil wurde, so beeindruckt, dass sie Zeit ihres Lebens eine tiefe Verbundenheit zur Stadt und ihren Bewohnern verspürte. Es war ihr ein Anliegen, die Herzengüte und Unterstützung, die sie erfahren hatte, nach ihren Möglichkeiten zurückzugeben.

So half die strenggläubige Maria Hüwel bereits zu Lebzeiten Menschen, wo immer sie konnte, hatte immer ein offenes Ohr, brachte sich ein und engagierte sich. So war sie auch für den Orden der Klarissen-Kapuzinerinnen von der ewigen Anbetung tätig, hatte sie doch im Krieg miterleben müssen, dass mehr als 40 Ordensschwwestern durch einen einzigen schweren Bombentreffer ihr Leben verloren.

Maria Hüwel blieb im Alter für sich, alleine war sie jedoch nie.

Frau Edenhofer, Sie sind Vorständin der Maria Hüwel-Stiftung. Haben Sie Frau Hüwel noch persönlich kennenlernen dürfen?

Ja, das konnte ich tatsächlich, wie auch mein Vorstandskollege Herr Günter Poniatowski. In unseren gemeinsamen Gesprächen lernten wir Frau Hüwel gut kennen – ihren unbedingten Willen, den Menschen, dem Glauben, dem Kulturschatz in der Region etwas zurückgeben zu wollen. Frau Hüwel hat all dies in der Satzung der zu gründenden Stiftung verankert. Aus ihren Erzählungen und Berichten wissen wir, wie sie die Welt verstand und was ihr wirklich wichtig war – ein großer Vorteil bei unserer ehrenamtlichen Arbeit für die Stiftung. Die Maria Hüwel-Stiftung wurde nach dem Tod der Stifterin, 2014, mit dem Zweck gegründet, den Denkmalschutz, die Religion sowie die Jugend- und Altenhilfe, vorrangig im Umkreis von Mainz, zu fördern.

Wie wirkt die Stiftung konkret?

Wir setzen uns mit aktuellen Themen in Mainz und der Region auseinander und wählen zunächst eine Handvoll möglicher Projekte aus, von denen wir glauben, dass sich dort auch Frau Hüwel engagiert hätte. Bevor die Stiftung tätig wird, verschaffen wir uns vor Ort einen persönlichen Eindruck und sprechen mit den handelnden Personen. Erst danach handeln wir. Nach unserem Verständnis sind es nicht nur die großen Projekte, die gefördert werden sollten. Auch mit kleinen Mitteln kann eine spürbare Wirkung erzielt werden.



Unsere Besuche und Gespräche im Pflegeheim des Evangelischen Vereins für Innere Mission in Mainz-Kostheim, in welchem Frau Hüwel ihre letzten Lebensmonate verbrachte, zeigten uns, wie engagiert und abwechslungsreich der Alltag der Bewohner gestaltet werden kann. Die Freude und das fröhliche Miteinander der Bewohnerinnen, welches das finanziell unterstützte Projekt „Basteldamen“ einbrachte, zeigen uns deutlich, dass auch kleine Förderbeträge eine große Wirkung erzielen können.

In den Jahren darauf haben wir das Mainzer „Café Malta“ des Malteser Hilfsdienstes unterstützt. Auch ein gutes Beispiel für kleine Förderbeträge und große Wirkung. Das Café ist ein wichtiger Treffpunkt für demenzkranke Menschen, die mit oder ohne Angehörige zu gemeinsamen Gesprächen und Gesang zusammenkommen und, wie der Name schon vermuten lässt, zu Kaffee und Kuchen.

Haben Sie dafür ein Beispiel?



Ein großes Anliegen ist uns auch die Unterstützung der Ordensschwestern der Klarissen-Kapuzinerinnen von der Ewigen Anbetung, wissen wir doch, wie wichtig dieser Schwesternorden Frau Maria Hüwel war. Das wunderschöne Kloster mit Klostergarten der Klarissen-Kapuzinerinnen liegt inmitten der Mainzer Innenstadt.

Das stimmt. Dieses Projekt ist bislang unser größtes Stiftungsprojekt. Mit der mittlerweile spannendsten Grabungsbaustelle Deutschlands wird auch ein Meilenstein in der ökumenischen Glaubensgeschichte beschritten. Bei der Sanierung der Evangelischen Kirche St. Johannes ist man 2013 bei Bauarbeiten für eine neue Fußbodenheizung zufällig auf Reste eines Fußbodens gestoßen, der aus dem 9. Jahrhundert stammt. Seitdem bringt St. Johannes immer wieder spektakuläre Funde zu Tage. Die Experten glauben, dass der „Alte Dom von Mainz“ nicht nur die älteste Kirche in Mainz, sondern vielleicht eine der ältesten Kirchen Deutschlands ist.

In der Zeitung war zu lesen, dass die Maria-Hüwel-Stiftung 10.000 Euro zur Sicherung archäologischer Funde beigesteuert hat.



Mit dem jüngsten Sensationsfund und der Öffnung des 1000 Jahre alten Sarkophags hält die Kirche übrigens nach wie vor nicht nur die Forscher in Atem. Wir unterstützen dieses herausragende Projekt, indem die Stiftung zur Sicherung der Funde 10.000 Euro zur Verfügung stellte.

Welche Herausforderungen sehen Sie zukünftig für die Stiftungsarbeit?

Die Stiftungsarbeit wird ausschließlich durch unseren ehrenamtlich tätigen, dreiköpfigen Stiftungsvorstand, drittes Vorstandsmitglied ist Herr Jens Peter Jens, umgesetzt. Da die Stiftung ihre Stiftungsmittel alleine aus liquidem Kapital erwirtschaftet und wir keine sehr vermögende Stiftung sind, spüren wir die anhaltende Niedrigzinsphase deutlich.

Die größte Herausforderung der Stiftung wird es deshalb sein, auch mit geringeren Stiftungsmitteln die Stiftungszwecke zu erfüllen. Wir hoffen aber auch, dass wir mit einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit Spender und Zustifter erreichen, die sich mit den Zwecken der Stiftung identifizieren können und unsere Arbeit unterstützen.

Über welche Unterstützung würden Sie sich aktuell am meisten freuen?

Das gerade angesprochene Thema einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit liegt uns sehr am Herzen. Eine eigene Website für die Maria Hüwel-Stiftung wäre ein toller Schritt nach vorn. Wenn es engagierte Webdesigner gäbe, die uns beim Aufbau einer eigenen Homepage unterstützen, wäre es uns eine große Freude.

Selbstverständlich ist auch jede Spende und jede Zustiftung für die Maria Hüwel-Stiftung herzlich willkommen.

Wenn Sie die Maria Hüwel-Stiftung unterstützen möchten oder weitere Informationen über die Stiftung und ihre Arbeit wünschen, dann ist Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Tanja Edenhofer
Vorständin der Maria Hüwel-Stiftung
Telefon +49 69 9760 95610
E-Mail info@kanzlei-poniatowski.de

Spendenkonto:
IBAN: DE77480201510005076722

Gemeinsam für kranke Kinder da sein

Spendenprojekt – Neubau Kinderzentrum Bethel

In Bethel entsteht ein neues, zukunftsweisendes Kinderzentrum. Für Jahrzehnte soll es kranken Kindern und Jugendlichen die besten Chancen geben, schnell wieder gesund zu werden. Für die kleinen Patienten wird eine kindgerechte Umgebung geschaffen, in der sie Kraft schöpfen und den Krankenhausalltag vergessen können. Eltern, die auch über Nacht in der Nähe ihres Kindes sein wollen, sind im neuen Kinderzentrum Bethel willkommen – in den Patientenzimmern ist für sie Platz.

In der bisherigen Kinderklinik in Bethel werden jährlich rund 50.000 Kinder und Jugendliche behandelt. Doch die Räume passen nicht mehr zu den gestiegenen medizinischen und pflegerischen Standards. Der Neubau des Kinderzentrums Bethel wird höchsten Anforderungen an Medizin und Pflege gerecht werden und eine familienfreundliche Atmosphäre ausstrahlen. Alle diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten werden fachübergreifend unter einem Dach vereint.

Besonders spezialisiert ist das Krankenhaus auf die Therapie von Kindern, die an Krebs erkrankt sind. Auch in der medizinischen Versorgung von Frühgeborenen sowie von Mädchen und Jungen mit einer Behinderung oder psychischen Leiden ist Bethel außerordentlich qualifiziert. Ein neues Zentrum für seltene Erkrankungen wird Anlaufstelle für diejenigen, die besondere Hilfe benötigen.

Der Neubau des Kinderzentrums ist das größte Spendenprojekt in der mehr als 150-jährigen Geschichte der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel. Er wird voraussichtlich 70 Millionen Euro kosten. Nur etwa die Hälfte dieser Summe kann aus den bei Weitem nicht ausreichenden öffentlichen Mitteln, Eigenmitteln Bethels und Darlehen finanziert werden.

Für die fehlenden 35 Millionen Euro wird die Hilfe von vielen Menschen benötigt, die sich für kranke Kinder in Bethel einsetzen. Dank der außergewöhnlichen Unterstützung von vielen Freunden und Förderern aus ganz Deutschland ist das Kinderzentrum Bethel auf einem guten Weg. Gut 24 Millionen Euro konnten bereits entgegengenommen werden. Doch ein großer Teil fehlt noch. Jede Spende hilft.



In Bethel gab's das Glück im Dreierpack

Der schöne Bauerngarten der Familie Gomersall ist ein Paradies für Kinder. Alle hüpfen gerne auf dem großen Trampolin, hängen kopfüber an den Kletterstangen oder sammeln Äste und Stöcke, um Buden zu bauen. Alle, das sind Anouk, Miles und Henry und meist jede Menge Nachbarskinder. Die Drillinge der Gomersalls sind zehn Jahre alt und wechseln bald die Schule. Sie spielen unbeschwert, lernen Klavier, Tuba und Schlagzeug – und das ist fast ein Wunder! Denn die Drillinge mussten in Bethel viel zu früh auf die Welt geholt werden, weil es Komplikationen in der Schwangerschaft gab.

Zusammen wogen die drei nur 2.280 Gramm – das ist deutlich weniger als nur ein einziges durchschnittliches Baby. Anouk brachte gerade mal 700 Gramm auf die Waage, so winzig war sie. Heute lacht sie viel oder ranzt ihren Bruder Henry an: „Mensch – lass das!“, wenn der sie kneift und dann verschmitzt schaut und fragt: „Was hast du denn?“

Der Alltag mit ihren Drillingen ist für Nicole und Anatole Gomersall manchmal ganz schön turbulent. Doch jeden Tag überwiegt die Freude der Eltern. „Wir hatten so ein Riesenglück. In Bethel haben sie unseren Kindern das Leben gerettet“, sagt Nicole Gomersall. Bis heute kann sie sich ganz genau an die dramatischen Tage, Wochen und Monate im Kinderzentrum erinnern. Noch immer klopft ihr Herz, wenn sie in einem Krankenhaus den typischen Geruch der Desinfektionsmittel riecht und das Piepsen von medizinischen Geräten hört. Vielleicht ist das auch der Grund, warum ihr Sohn Henry findet, dass es im Neubau des Betheler Kinderzentrums später besser nach Erdbeeren duften sollte statt nach „ollem Seifenzeugs“.





Henry hatte einen besonders schweren Start ins Leben. Wie seine Geschwister musste auch er in der 26. Schwangerschaftswoche geholt werden. So frühe Frühchen haben mit vielen Problemen zu kämpfen, da sie nicht weit genug entwickelt sind, um eigenständig überleben zu können. Sie müssen beatmet und rund um die Uhr intensivmedizinisch betreut werden. Das Betheler Kinderzentrum ist auf die Versorgung von diesen Kindern besonders spezialisiert. Es ist ein sogenanntes „Level-1-Zentrum“. Henry etwa musste operiert werden, weil ein Teil seines unreifen Darms abgestorben war. Für ein paar Monate bekam er einen künstlichen Ausgang. Seine Schwester Anouk hatte eine Hirnblutung. Miles ging es besser. „Er war auch der Erste, der nicht mehr beatmet werden musste“, erzählt seine Mutter.

„Das war damals wirklich eine traumatische Zeit. Die Angst war furchtbar“, sagt sie. Tagsüber wachten die Eltern bei ihren Kindern an den Brutkästen, spät abends fuhren sie nach Hause. Ein „Rooming-in“, wie es für den Neubau des Kinderzentrums geplant ist, gab es noch nicht. „Aber mein Mann hat mir immer Mut gemacht. Und die Mitarbeiter in Bethel haben sich so sehr um uns gesorgt. Ich habe mich da sehr gut betreut gefühlt“, erinnert sie sich, während ihre Kinder im Garten in der erloschenen Feuerschale einen Brei aus Kohle zusammenmatschen. Sie wollen Steine bemalen.

Stein um Stein wird nun auch bald das neue Kinderzentrum Bethel erbaut. Die Familie Gomersall ist schon sehr gespannt darauf. Denn den Kontakt zur Klinik hält sie bis heute. Jedes Jahr fahren alle gemeinsam nach Bethel. So versuchen sie die Zeit, in der sie um das Leben ihrer Kinder bangen mussten, aufzuarbeiten: „Aber wir wollen auch den Ärzten und Pflegern zeigen, was aus den Drillingen geworden ist. Und wie glücklich wir darüber sind.“

Wenn Sie den Bau des neuen Kinderzentrums Bethel unterstützen möchten, ist Ihr Ansprechpartner

Pastor Ulrich Pohl
Telefon + 49 521 144 3608
E-Mail spenden@bethel.de

Spendenkonto:
DE40 4805 0161 0000 0019 90
Stichwort: KINDGESUND

Weitere Informationen auch unter
www.kinder-bethel.de

3 Fragen – 3 Antworten

Prof. Dr. Eckard Hamelmann, Chefarzt für Kinder- und Jugendmedizin am Kinderzentrum Bethel

Herr Professor Hamelmann,
für wen ist das neue
Kinderzentrum Bethel?

Für alle kranken Kinder und Jugendlichen. Das heißt, alle Patienten bis 18 Jahre können oder sollen dort behandelt werden. Aber auch die Angehörigen haben wir ganz besonders im Fokus. Bei uns werden Eltern ihre Kinder sogar auf der Intensivstation rund um die Uhr begleiten können. Das ist in Deutschland noch nicht die Regel. Wir schaffen hier heute schon diesen zukünftigen Standard.

Sie sprechen das
Rooming-in-Konzept an.
Ist das auch aus medizini-
scher Sicht gut?

Auch medizinisch ist es wichtig, dass sich die kleinen Patienten wohlfühlen. Es ist schlimm, wenn ein Kind nicht nur Schmerzen hat oder schwer krank ist, sondern auch noch eine starke Belastung etwa durch Heimweh verspürt. Wenn das Kind sich nicht alleingelassen fühlt und die Liebe weiter spürt, die Eltern in ganz besonderer Weise geben können, dann hilft das maßgeblich im Heilungsprozess.

Wenn Sie einen Wunsch
frei hätten für die Aus-
stattung, was gäbe es dann
für die Kinder?

Ich möchte gerne den Ausbau einer Lehrküche ermöglichen, in der Eltern und Kinder während ihres Aufenthaltes zusammen kochen können und bewusst zum Thema gesundes Essen geschult werden. Krankheitsbilder wie Diabetes, entzündliche Darmerkrankungen, Mukoviszidose, Adipositas, Anorexie – alles kann man mit guter Ernährung mittherapieren. Solche Angebote wie auch unsere ganz wichtigen Musik-, Ergo-, und Kunsttherapeuten sind nur durch Spenden möglich, für die wir sehr dankbar sind.





Bankhaus Lampe

Adressen

Berlin

Carmerstraße 13
10623 Berlin
Telefon +49 30 319002-0
Telefax +49 30 319002-324

Frankfurt/Main

Freiherr-vom-Stein-Straße 65
60323 Frankfurt/Main
Telefon +49 69 97119-0
Telefax +49 69 97119-119

Osnabrück

Schloßstraße 28/30
49074 Osnabrück
Telefon +49 541 580537-0
Telefax +49 541 580537-99

Bielefeld

Alter Markt 3
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 582-0
Telefax +49 521 582-1195

Hamburg

Ballindamm 11
20095 Hamburg
Telefon +49 40 302904-0
Telefax +49 40 302904-18

Stuttgart

Büchsenstraße 28
70174 Stuttgart
Telefon +49 711 933008-0
Telefax +49 711 933008-99

Bonn

Heinrich-Brüning-Straße 16
53113 Bonn
Telefon +49 228 850262-0
Telefax +49 228 850262-99

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon +49 89 29035-600
Telefax +49 89 29035-799

Düsseldorf

Jägerhofstraße 10
40479 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
Telefax +49 211 4952-111

Münster

Domplatz 41
48143 Münster
Telefon +49 251 41833-0
Telefax +49 251 41833-50



Impressum

Herausgeber

Bankhaus Lampe KG
Unternehmenskommunikation
Jägerhofstr. 10
40479 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
www.bankhaus-lampe.de

Verantwortlicher Redakteur

Stephan Dankert
Bankhaus Lampe KG
Leiter Referat Steuern und Stiftungen
Freiherr-vom-Stein-Str. 65
60323 Frankfurt/Main

Bildnachweis

Bankhaus Lampe
Maria Hüwel-Stiftung
v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel

Druck

Druckstudio Gruppe
Prof.-Oehler-Str. 10
40589 Düsseldorf

Besondere Hinweise

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Bankhaus Lampe KG weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden. Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben. Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Bankhaus Lampe hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden- bzw. Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Dieses Druckwerk ist für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

08/2019/2000

